ENGIE-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Gern möchten wir als ENGIE Deutschland AG Stellung nehmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarkt-pakets.

Klimaschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben, die wir in diesem Jahrhundert bewältigen müssen. Die ENGIE-Gruppe hat sich zur Aufgabe gemacht, den Übergang zu einer klimaneutralen Welt aktiv mitzugestalten: Über CO2-arme Stromerzeugung, Energieeffizienzlösungen für Unternehmen und Städte und die Weiterentwicklung der notwendigen Energieinfrastruktur. Für die Möglichkeit zur Transformation des Gassektors Stellung zu nehmen, bedanken wir uns außerordentlich.

Wir sind der Ansicht, dass die **Rolle von Biomethan für die Transformation des Gas- und Wärmesektors** in den vergangenen Jahren bisher systematisch unterbewertet wurde. Die starke Fokussierung auf Elektrifizierung bei der Wärmewende stellt den Stromverteilnetzausbau vor große Herausforderungen. Die bereits vorhandene Gasinfrastruktur sollte aus Kosteneffizienzgründen für die weitere Nutzung durch grüne Gase auch im Blick behalten werden.

Allein die **Stilllegung von Gasnetzen (Inertisierung)** könnte Kosten von ca. 50.000 Euro pro Kilometer (also **insg. 30 Mrd. Euro** (bei der derzeitigen Gasnetzlänge von ca. 600.000 km)) nach sich ziehen. Die Kosten für den Rückbau der Gasnetze, der in einigen Fällen erforderlich sein könnte, betragen ein Vielfaches mehr. Diesen Aspekt bitten wir bei der Entscheidung über die Zukunft der Gasnetze miteinzubeziehen.

Verteilnetzentwicklungsplänen (§§ 16b – e EnWG-Entwurf)

Das regionale Biomethanpotenzial ist ebenso wie das regionale Nachfragepotenzial nach Biomethan bei der Erstellung der Gasverteilnetzentwicklungsplänen zwingend mitzuberücksichtigen und muss in die Entscheidung über die Stilllegung von Gasnetzen miteinfließen. Als Basis dafür sind deutschlandweit Potenziale im Einklang mit einem festzulegenden nationalen Biomethan-Ausbauziels zu kartieren und als Biomethan-**Vorranggebiete** auszuweisen.

Netzanschluss und Anschlussvorrang von Biomethananlagen (§ 17 EnWG-Entwurf)

Es ist sehr bedauerlich, dass der Gesetzentwurf keine Regelung für einen wirtschaftlich tragfähigen Anschluss von Biomethan-Anlagen ans Gasnetz enthält. Somit bleibt weiterhin ungeklärt, wie die Netzanschlusskosten nach Auslaufen der Übergangsregelungen der Gas-Netzzugangsverordung Ende 2026 zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber aufzuteilen sind. Um die Umrüstung von Biogasanlagen und den Bau neuer Anlagen nicht zum Erliegen zu bringen, braucht es hier schnellstmöglich Klarheit und ein Konzept, das die Biomethaneinspeisung auch zukünftig noch ermöglicht.

Außerdem ist es dringend notwendig, die **langen Investitionszeiträume** von Biomethanprojekten (Neubau und Umrüstung) bei den **Kündigungsfristen zur Trennung von Gasnetzanschlüssen angemessen zu berücksichtigen**. Darüber hinaus sollte das regionale Biomethanpotenzial zwingend mitberücksichtigt werden. Eine deutschlandweit systematische Kartierung der Potenziale im Einklang mit einem festzulegenden nationalen Biomethan-Ausbauziel sollte als Basis für die Ausweisung von **Vorranggebieten** für die Biomethaneispeisung dienen. In diesen Vorranggebieten werden Biomethananlagen dann langfristig in Bezug auf den Netzanschluss privilegiert.

Die Kriterien für die Ausweisung dieser Gebiete gilt es mit allen Stakeholdern zu diskutieren.

In Frankreich, zum Beispiel, wird das Biomethan-Potenzial systematisch erschlossen:

1. Ein langfristiges **nationales Biomethan-Ziel** sorgt für Planbarkeit.

2. Eine **Biomethan-Quote** sorgt ab 2026 für den weiteren Hochlauf der Biomethan-Produktion.

3. Das **„Recht auf Einspeisung“** (droit à l’injection) sorgt erstens unter Berücksichtigung technisch-ökonomischer Bedingungen für eine koordinierte Netzplanung der Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber (“zoning”) mit einem öffentlichen Kapazitätsregister und einer Anschluss-Warteliste. Und zweitens wird die Kostenteilung für den Netzanschluss von Biomethan-Anlagen sowohl von Anlagen- als auch Netzbetreibern als fair empfunden. So ist z.B. der Kostenanteil der Netzbetreiber auf max. 600.000 EUR begrenzt.

Darüber hinaus haben Gasverteilnetzbetreiber Szenarien erstellt, wie sich der Gasbedarf langfristig entwickeln wird, welches Biomethan-Potenzial bis wann angeschlossen werden kann, welche Auswirkung dies auf ihre Verteilnetze haben würde und wie sich dementsprechend die erforderlichen Netzentgelte langfristig entwickeln würden. Die Konsequenzen der verschiedenen erarbeiteten Szenarien auf die

Verschiebung von Spitzenlast (im Winter), weg von der Gasinfrastruktur hin zur Strom- und Fernwärmeinfrastruktur, wurden ebenso bewertet. Eine bessere Berücksichtigung dieser Themen würde aus Sicht der ENGIE Deutschland AG im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung der Umsetzungsbedingungen einer bezahlbaren Energie- und Wärmewende einen entscheidenden Beitrag zu deren Erfolg leisten.

Netzanschlusstrennung (§ 17k EnWG-Entwurf)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von zehn Jahren zur Netzanschlusstrennung ab Einreichung des Netzentwicklungsplans durch den Verteilernetzbetreiber würde für viele Biomethanprojekte, die sich aktuell in der Planung befinden, das Aus bedeuten. Hier sollte eine Entschädigungsregel vorgesehen werden.

Umsetzung von Artikel 9 des EU-Gaspakets

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass der **europäische Handel von Biomethan** auch zukünftig ein zentraler Bestandteil eines funktionierenden Biomethanmarktes sein muss. Dafür braucht es nicht nur die **Vereinheitlichung und Vereinfachung von Nachweisregistern**, die Implementierung der europäischen Union Database inklusive praktikabler Regelungen für die Massenbilanzierung, sondern auch die Aufrechterhaltung eines Gasnetzes, das den (grenzüberschreitenden) Transport des Biomethans und die Versorgung potenzieller Abnehmer sicherstellt.

Eine erfolgreiche Wärmewende lässt sich nur bei gemeinsamer Betrachtung und Integration aller beeinflussenden Regularien gewährleisten - wie die Vorgaben aus dem Gebäude-Energie-Gesetz, die Kommunale Wärmeplanung und die neu zu erstellenden Verteilernetzentwicklungspläne. Die Umsetzung der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie (bis August 2026) und der EPBD (bis Mai 2026) bieten in Verbindung mit der Absicht der Bundesregierung, das Gebäudeenergiegesetz und ggf. das Wärmeplanungsgesetz zu novellieren, die Gelegenheit, diese Aspekte sinnvoll aufeinander abzustimmen. Die nationale Umsetzung des EU-Gaspakets sollte aus Sicht der ENGIE Deutschland AG daher nicht überstürzt erfolgen, sondern integriert gedacht werden. Dabei sollte Biomethan als Alleskönner der Energiewende stets angemessene Berücksichtigung finden. Dies sehen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht gegeben.